

Das erste Urteil zum Mindestlohn

Mindestlohn: Leistungsbonus wird einbezogen (ArbG)

Ein Leistungsbonus ist in die Berechnung des Mindestlohns einzubeziehen (ArbG Düsseldorf, Urteil v. 20.4.2015 - 5 Ca 1675/15; nicht rechtskräftig).

Sachverhalt: Die Parteien streiten über die Frage, auf welche Gehaltsbestandteile der gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) anwendbar ist: Die Klägerin wurde bei der beklagten Arbeitgeberin zunächst mit einer Grundvergütung von 8,10 € pro Stunde vergütet. Daneben zahlte die Arbeitgeberin einen „freiwilligen Brutto/Leistungsbonus von max. 1,00 €, der sich nach der jeweilig gültigen Bonusregelung“ richtete. Anlässlich der Einführung des MiLoG teilte die Arbeitgeberin der Klägerin mit, die Grundvergütung betrage weiter 8,10 € brutto pro Stunde, der Brutto/Leistungsbonus max. 1,00 € pro Stunde. Vom Bonus würden allerdings 0,40 € pro Stunde fix gezahlt. Die Klägerin machte geltend, der Leistungsbonus dürfe in die Berechnung des Mindestlohns nicht einfließen. Er sei zusätzlich zu einer Grundvergütung in Höhe von 8,50 € pro Stunde zu zahlen.

Das Arbeitsgericht Düsseldorf wies die Klage ab:

- Zweck des MiLoG ist es, dem oder der Vollzeitbeschäftigten durch eigenes Einkommen die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts zu ermöglichen.
- Es kommt - unabhängig von der Bezeichnung einzelner Leistungen - allein auf das Verhältnis zwischen dem tatsächlich an den Arbeitnehmer gezahlten Lohn und dessen geleisteter Arbeitszeit an.
- Mindestlohnwirksam sind daher alle Zahlungen, die als Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung mit Entgeltcharakter gezahlt werden.
- Da ein Leistungsbonus, anders als beispielsweise vermögenswirksame Leistungen, einen unmittelbaren Bezug zur Arbeitsleistung aufweist, handelt es sich um „Lohn im eigentlichen Sinn“, der in die Berechnung des Mindestlohns einzubeziehen ist.

Hinweis: Das Urteil ist **nicht rechtskräftig**.

Quelle: Arbeitsgericht Düsseldorf, Pressemitteilung v. 2.6.2015